

## BGH-DAT

Schließlich wird BGH-DAT<sup>4</sup> angeboten, das neben der Rechtsprechung des BGH in Zivilsachen nun auch die der Strafsekte umfaßt und auf gleicher Programmgrundlage die Erfassung der Entscheidungen des BVerwG und des BSG nach sich zieht. Die Besonderheit besteht darin, daß BGH-DAT über eine Leitsatzsammlung hinausgeht, sich jedoch nicht mit dem Ballast der Volltextdatenbank plagen muß. Es bietet vielmehr – von den Richtern selbst – bearbeitete Anmerkungen und „kommt gerade damit den Bedürfnissen der Praxis entgegen.“<sup>5</sup> Doch BGH-DAT hat eine Besonderheit zu bieten, die offenbar auch immer wieder übersehen wird: Die Datenbank beinhaltet eine Vielzahl begründeter Nichtannahmebeschlüsse, die großenteils nirgends sonst veröffentlicht worden sind. Manche Rechtsgebiete<sup>6</sup> können ohne Kenntnis dieser Beschlüsse zumindest dann nicht mehr bearbeitet werden, wenn höchstrichterliche Rechtsprechung berücksichtigt werden soll. Auf die Darstellung der einzelnen Programmfunktionen wird an dieser Stelle nicht einzugehen sein, da BGH-DAT oft genug beschrieben worden ist<sup>7</sup>. Insofern erscheinen auch neuerliche Funktionserklärungen an anderen Stellen überflüssig, vielmehr soll die dort gleichzeitig am System geübte Kritik<sup>8</sup> als Anlaß für eine Vorstellung von ADIDOC dienen, um die Frage zu beantworten, ob durch diese Evolution BGH-DAT als erster, großer Offline-Datenbank für Juristen auch ein erster Preis für kontinuierliche Verbesserung gebührt.

## Die Kritik an BGH-DAT

Zunächst soll die an BGH-DAT geübte Kritik betrachtet werden. Diesbezüglich ergeben sich immer die gleichen Reibungspunkte: Der notwendig werdende Speicherplatz wird immer wieder als Zukunftsproblem dargestellt, sei es, weil vorgeblich Partitionen nicht groß genug eingerichtet werden können<sup>9</sup>, sei es, weil Festplatten als zu teuer gelten. Da die Preise schneller fallen, als die Bundesgerichte Recht sprechen, und CD-ROM's und WORM's bereits heute verfügbar sind, wird sich die Speicherplatzfrage auch zukünftig für BGH-DAT nicht vordringlich stellen.

Andere Kritikpunkte an BGH-DAT sind die Aktualität<sup>10</sup> und die vorgeblich problematische Struktur. Auf die Aktualität wird hier aus zwei Gründen nicht weiter eingegangen. Zum einen ist der Themenkomplex „Kenntnis der Rechtsprechung – Informationsbeschaffung – Anwaltschaft“ ein eigenes seitenfüllendes Thema<sup>11</sup>, zum anderen sind im Zweifel weder andere Datenbanken<sup>12</sup>, noch Zeitschriften<sup>13</sup> aktueller. Die Struktur von BGH-DAT wird einerseits hinsichtlich der Funktionen, andererseits bezogen auf den Inhalt<sup>14</sup> kritisiert.

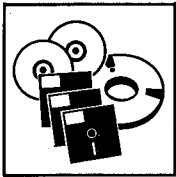
Schließlich wird die Frage nach vertretbaren Recherchegeschwindigkeiten gestellt. Hier soll es um die Bedienbarkeit und die Performance gehen, da die funktionelle Struktur unter ADIDOC eine wesentliche Evolution erlebt.

### Evolutionäres aus der Werkstatt

Die ADI Software GmbH, Karlsruhe, als kreativer Entwickler der Datenbank ADIMENS und anderer Programme bekannt, entwickelte vor etwa 3 Jahren einen Prototyp eines Volltext-Retrievals als Studie unter UNIX, um die Leistungsfähigkeit von ADIPROG bezüglich des Textretrievals zu testen. Dabei wurde auf dem bereits

vorhandenen ADIMENS-Kern aufgesetzt. ADIDOC ist nichts anderes, als dieses – mittlerweile fortentwickelte – Produkt. Wie zeigt sich nun ADIDOC, das (als Vorversion) bisher nur unter DOS vorliegt, jedoch unter DOS, ATARI-TOS und UNIX auf den Markt kommen soll? Nach dem Programmaufruf, der wahlweise aus dem Betriebssystem heraus, oder wie bei ADIMENS gewohnt, aus der GEM-Oberfläche geschehen kann, erscheint nach der Hauptmaske eine Meldung, die anzeigt, aus wievielen Dokumenten und Schlagworten die aktuelle Datenbank besteht. Durch Eingabe eines Fragezeichens erhält man eine Kurzinfo-Übersicht zu den am unteren Bildschirmrand

- 4 Carl Heymann's Verlag, Köln.
- 5 So Kassen/Viefhues in Datenbank am Richterarbeitsplatz, CR 89, 1031 [1032].
- 6 Etwa der Bereich der Amtshaftung (III. Zivilsenat).
- 7 Herberger, IuR 87, 359; 88, 10; Krohn, CR 88, 79; Bachofer CR 88, 524; Krämer, AnwBl 88, 472; Birkigt, NJW-CoR 1/88 S. 21; Schmolke jur-PC 89, 162; Urbanczyk, CR 89, 1028 ff.; Kassen/Viefhues, a.a.O.; Fastenrath, ST-Magazin 10/88, S. 12.
- 8 Urbanczyk, a.a.O.
- 9 S. FN 7; dieser Einwand geht ins Leere, da mit HDX 3.0 auf ATARI Partitionen im Gigabyte-Bereich eingerichtet werden können. DOS 4.xx durchbricht ebenfalls die Grenze der 32 MByte.
- 10 Es sollte berücksichtigt werden, daß ergänzend das schwarze Brett „BGH-DAT“ in der Mailbox ALEXIS zur Verfügung steht, und damit die dort zu 90% enthaltenen aktuellen Entscheidungen des Vormonats. Vgl. auch CR 87, 395.
- 11 Vgl. hierzu ausführlich Hübner, NJW 89, 7, 8.
- 12 Auch juris „hinkt“ oft Wochen hinterher, die NJW-LSK erscheint regulär quartalsweise, die juris-CD-ROMs werden jährlich ergänzt.
- 13 So existiert zu einem aufgehobenen OLG-Urteil zur Thematik Handbuchlieferung/Softwareleasing bereits BGH-Rechtsprechung (Urteil vom 5.7.89, VIII ZR 334/88, vgl. hierzu jur-pc 89, 299). Abgedruckt wird im Septemberheft von COMPUTER UND RECHT (CR 89, 810) das Urteil des OLG (!), in der allgemeineren NJW wird das BGH-Urteil erst im Dezember-Heft (Nr. 50) veröffentlicht (NJW 89, 3222).
- 14 Vgl. dazu oben.



---

## Die ADIDOC-Funktionen

---

stehenden Menüpunkten. Zur Bearbeitung von Daten sind die beiden Punkte „Daten“ (Erfassen, Korrigieren, Ausgeben und Löschen) und „Wahl“ (Logisch verknüpfen, auswählen, blättern und drucken) vorgesehen. Diese bei den Funktionen sind vergleichbar zu den Funktionen über die Tasten F1 bis F5 im ADIMENS-EXEC, beziehungsweise zur Wahldefinition und -verwendung im Menü WAHL. In aller Regel wird man bei ADIDOC den Befehl „W.“ für

---

## Die Suchmaske: Eine nackte Zeile

---

Wahl geben. Dieser Befehl zeigt die Suchmaske, die erschreckenderweise nur eine nackte, einzelne Zeile in der Mitte des schwarzen Bildschirms bietet. Gerade hat ADI die Fortentwicklung „ADIMENS plus“ für ATARI auf den Markt gebracht<sup>15</sup>, die sich vor allem durch eine noch geschliffenere Oberfläche auszeichnet. Umfragen zu Kundenwünschen wurden gestartet, Tests durchgeführt und sogar die renommierte ETH Zürich beteiligte sich am Funktionsdesign der neuen Version. Was bringt es, daß der opulenten GEM-Oberfläche mit Drucker-, Klemmbrett- und Papierkorbsymbol eine spartanische Suchmaske folgt? Nur

---

## Suchmöglichkeiten in BGH-DAT

---

Bildschirm-Ästhetik oder sinnvolles Bedienungsprofil?

BGH-DAT bietet, wie bekannt, verschiedene Möglichkeiten der Suche mit Schlagworten: Erstens über die Verzweigung aus der Suchwortdatei. Dann werden nur jeweils ein Kürzel und zwingend zwei Wildcards übernommen. Die Suche ist unstrukturiert und die Suchdauer unerträglich. Zweitens über die Direkteingabe des Kürzels, das man sich nicht merken kann und deshalb aus der (ausgedruckten) Liste eingeben muß und drittens über Volltextsuche per Wahldefinition, die zu lange dauert und etwas umständlich einzugeben ist. All dies ist keineswegs als Kritik an ADIMENS per se einzustufen. Schon zum Zeitpunkt der Markteinführung von BGH-DAT wurde am Beispiel ADIMENS erkannt, daß die Zeigefunktion auf grafischen Oberflächen „spontan-assoziativ“ sei<sup>16</sup> und damit die von den „lästigen formalen Prozeduren“ des Erlernens und der Eingabe von verwirrenden und undurchschaubaren Kommandokürzeln „unbelastete geistige Arbeit (...) hervorragend unterstützt“ werde. Eine Diskussion über Unterschiede zwischen grafischen und alphanumerischen Oberflächen soll hier nicht ausgetragen werden. Warum nun fällt die Suche nach Dokumenten, insbesondere über Schlagworte, unter ADIDOC leichter als unter ADIMENS?

---

## Das Methodenproblem der Recherche

Die Grundproblematik bei der Recherche nach Dokumenten zu juristischen Fallproblemen ist die, daß ein (im technischen Sinne) hervorragend gestaltetes Design bei der Nutzung komplexeren Datenmaterials, an seine Grenzen stößt: Die der Rechtsordnung immanenten Wertungswidersprüche sollen durch juristische Arbeit individuell aufgelöst werden. Es werden jedoch nur die Fälle als juri-

stisches Problem relevant, die in einem Schnittbereich liegen, den mehrere rechtliche Institute oder Normen durch ihre sich überschneidenden Regelungsfelder entstehen lassen. Folglich können regelmäßig erst durch Benennen mehrerer Schnittmenüpunkte die zu lösenden Probleme verständlich beschrieben werden: Die Frage zur Zulässigkeit der Kündigung des Mietvertrags bei Eigenbedarf. Dies gilt natürlich auch bei der Suche nach den Lösungen, die archiviert wurden. Im Klartext heißt dies, man wird selten nach einem einzelnen Schlagwort suchen, da das Fallproblem

---

## Juristische Recherchen: Die Verknüpfung ist die Regel

---

sich nur komplex beschreiben läßt. Für die Recherche an einem „dummen“ Computer bedeutet das wiederum, daß logische Verknüpfungen die Regel sind und nicht, wie bei vielen Datenbankanwendungen (Lagerverwaltung etc.) die Ausnahme. Operatoren müssen also bei jeder Suche mitgeteilt werden, um der juristischen Fallproblematik zu entsprechen. Die Erfahrung mit BGH-DAT zeigt aber, daß mit wachsender Datenmenge die Suchzeiten insbesondere mit WAHL-Verwendung erheblich gestiegen sind, und man die spielerische Suche, die sich bei der NJW-Leitsatzkartei CD-ROM beispielsweise durchaus ergebnisfördernd auswirkt, aus Zeitgründen vermeidet.

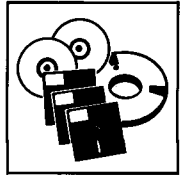
---

## Die Lösung: Beschleunigung der Auswahl

Daraus resultiert die Anforderung, gerade die Wahldefinition von ADIMENS zu beschleunigen.

<sup>15</sup> Version 3.0

<sup>16</sup> Van Raaden, NJW 88, 2451 [2454].



gen. Und in der Tat ist in ADIDOC die Definition der Verknüpfungen durch Anwahl der Anfangsbuchstaben der Menüeinträge zu bewerkstelligen: Nach Eingabe des Wortes „Erbvertrag“ antwortet ADIDOC „Anzahl der ausgewählten Dokumente = 7“<sup>17</sup>. Die nächste Eingabe erfolgt: „N“ur wenn. Es

## Der „Nur-Wenn“-Operator

wird also nur die Taste N gedrückt. Wieder erscheint die Eingabezeile. Die Eingabe von „Verfügung“ bringt jetzt einige Fundstellen weniger und schließlich nochmals N und „Vermögen“. Die Verringerung der Fundstellenzahl zeigt schon, daß es sich hier um die UND-Verknüpfung handelt. Die Bezeichnung „Nur wenn“ hat den Stolpersteincharakter der Bezeichnung UND verloren, da hier intuitiv das einschränkende Wesen der Recherche zum Tragen kommt.

## Der „Dazu“-Operator

Die ODER-Verknüpfung erreicht man durch Drücken der Taste D, die für „D“azu steht. Schließlich existiert noch die Möglichkeit, „W“enn nicht einzugeben, um bestimmte Begriffsvorkommen zu sperren.

## Geplant: Abstandsoperatoren

Geplant sind weiter die Operatoren NEBEN, NAHE<sup>18</sup> (er-

laubt einen benutzerdefinierbaren Wortabstand) und ZWISCHEN. Letzterer bietet die Möglichkeit, beispielsweise zwischen einem definierten Wort und dem nächsten Großbuchstaben zu suchen<sup>19</sup>.

Keine der bisher erhaltenden juristischen Datenbanken bietet die Möglichkeit, eine Recherche gerade hinsichtlich der Verknüpfungen so schnell und einfach durchzuführen, wie BGH-DAT. auf ADIDOC: juris nicht, weil erst nachträglich verknüpft wird, die NJW-LSK nicht, weil die Befehle in mehreren Zeilen im Klartext<sup>20</sup> einzugeben sind, und BGH-DAT. unter ADIMENS durch die unflexiblere WAHL-Definition per Maus auch nicht. Daß beim Recherchieren bald „Null Dokumente gefunden“ vermeldet wird, ist ein bekanntes Phänomen. Die Suchstrategie in einer Maske zu ändern, indem der letzte Eintrag gelöscht oder gar eine umständliche Neuverknüpfung vorgenommen wird, ist mühselig, aber manchmal unvermeidbar. Die Forderung, mit nur einem Tastendruck die Suchstrategie um den letzten Schritt zurücksetzen zu können, erscheint insofern sinnvoll und berechtigt. ADIDOC wird diese Möglichkeit bieten. Vielleicht macht ADI sogar die Hoffnung wahr, gleich mehrere Befehle per UNDO-Taste ungeschehen machen zu können.

## Die Dokumentenstruktur in BGH-DAT: Ergänzungsfreundliche „Architektur“

BGH-DAT. ist in seiner Verzweigungsstruktur intelligent aufgebaut, da die Fundstellen, die über ein Jahr nachgeführt werden, in einer einzelnen Datei gepflegt werden.<sup>21</sup> Auf diese Weise muß bei Ergänzungen nicht der gesamte Datenbestand neu überspielt werden, sondern nur die hinzugekommenen Datensätze und gesondert die Fundstellendatei mit einer nach

Datum sortierten Importdatei. Alle schon enthaltenen Urteile, deren Fundstellen nachgetragen werden mußten, verzweigen über ihr Aktenzeichen jetzt lediglich auf die neuen Fundstellendatensätze. Des weiteren läßt BGH-DAT. bekanntlich Verzweigungen innerhalb seiner Dateien zu. Dies geschieht (auch) über das Mischformular<sup>22</sup>. Es handelt sich hierbei um ein Textfile im ASCII-Format, dessen Platzhalter sich die entsprechenden Feldinhalte aus mehreren Dateien zusammensuchen. Mischt man über das BGHR-Schlagwort gewonnene Dokumente über das Mischformular BGHRBGH.DOC<sup>23</sup>, so werden bei entsprechend eingestellter Maschenweite des WAHL-Filters im Textfeld der Datei BGH (hier befinden sich die Leitsätze und Anmerkungen) nur diejenigen Dokumente ausgegeben, die zum einen das Schlagwort, zum anderen die im Volltext erwünschten Wörter aufweisen. Das Ergebnis des Mischvorgangs ist ein aus mehreren BGH-DAT-Dateien gemischter Text, der neben den Leitsätzen und Anmerkungen auch die Fundstellen, vergebenen Schlagworte und sämtliche

17 Die Werte resultieren aus einer „Spieldatenbank“, die 261 Dokumente aus verschiedenen Senaten zum Erforschen der Struktur von ADIDOC enthielten und lassen keinen Schluß auf den tatsächlichen Umfang von BGH-DAT zu.

18 Wie sie die NJW-LSK schon bietet.

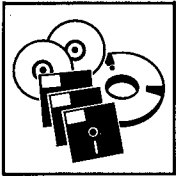
19 Gesucht wird „AFB“ und „18“. Aus Dokument 1: AFB 6; 18; VVG 23 und Dokument 2: AFB 2; 7; VVG 18; es darf nur Dokument 1 gefunden werden.

20 Jedenfalls alle außer der UND-Verknüpfung.

21 Kassen/Vieffhues (a.a.O.) beschreiben treffend die Einfachheit der Verwaltung eigener Anmerkungen in einer weiteren Datei.

22 Leider wird dessen Gewicht häufig nicht richtig eingeschätzt und die Mischfunktion nur kurz angerissen (vgl. etwa Schmolke, jur-pc 89, 167 a.E.)

23 Das Formular verzweigt vom BGHR-Schlagwort über das Feld „Aktenzeichen“ in die Datei BGH und von dort weiter zu den Fundstellen.



Angaben zum Urteil, wie Normketten und Aktenzeichen enthält. So kann in ADIDOC auch über die bekannten Kürzel gesucht werden. Dies vermittelt dann ein wenig den Geschmack des sogenannten

---

## Ein Hauch von Expertenmodus

---

Expertenmodus. Die Standardfunktionen zum Ausgeben der Daten in Listenform oder als Vollanzeige der einzelnen Dokumente – zwischen denen selbstverständlich geblättert werden kann – sind natürlich gegeben. Einstellungen zu Papierlänge und den angeschlossenen Druckern, die Ausgabe als Datei, das Einlesen eines Dokumentes oder die Anzeige der gewählten Suchlogik in einem Protokoll seien als bekannte Grundfunktionen von Offline-Datenbanken nur kurz erwähnt. Für ADIDOC lag nichts näher, als die Daten, die in ADIMENS komfortabel erfaßt und bearbeitet werden können, über ein Mischformular ähnlich BGHRBGH.DOC zu exportieren und nach Kennzeichnung des Datensatzes in ADIDOC einzuspielen. Dort erfolgt dann die Indizierung und die Anreihung an die bereits enthaltenen Datensätze. Es scheint durchaus vorstellbar, daß BGH-DAT künftig einmal nur unter ADIDOC angeboten wird, und die ADIMENS-Version lediglich zur Bearbeitung der Datensätze beim BGH verwendet wird.

### Fazit: ADIDOC verdient Aufmerksamkeit

Das Ergebnis ist also, daß in BGH-DAT künftig blitzschnell nach Normen, Paragraphen, Aktenzeichen oder im Volltext gesucht werden könnte, wobei dies im Gegensatz zur bisheri-

gen Version unter ADIMENS, alles in einer einzigen Suchzeile durchführbar wäre. ADIDOC wird sicherlich bei weiterhin durchdachter Entwicklungsarbeit bis zur Markteinführung Anfang 1990 nicht nur ein mächtiges Werkzeug sein, um bereits erfaßte ADIMENS-Datenbestände wie BGH-DAT zu übernehmen, sondern auch als völlig eigenständige Datenbank eingesetzt werden können. Anwaltskanzleien sollten ein Auge auf ADIDOC werfen. Zwar wurde schon an verschiedenen Stellen<sup>24</sup> auf die Notwendigkeit der Schaffung eigener Wissenspools eingegangen. Doch über die Archivierung von Musterverträgen hinaus wird wohl nur vereinzelt strukturiertes Know-How gespeichert. Die Leistungsfähigkeit des fertigen Produktes wird zeigen, ob unter ADIDOC an Universitäten, Bibliotheken, bei Gericht und Verwaltung ein gemischter Einsatz denkbar wäre: Als kinderleicht zu bedienendes Archiv zur Rechtsprechung der Bundesgerichte und zusätzlich zur Verwaltung der hauseigenen Datenmengen. Wenn ADIDOC, so wie schon ADIMENS, auf DOS, TOS, UNIX und anderen Betriebssystemen einsetzbar werden wird, kann es mit den besten Voraussetzungen ins Rennen gehen.

---

## BGH-DAT mit der Nase vorn?

---

Betrachtet man die Verwendbarkeit von ADIDOC nur unter dem Gesichtspunkt der weiteren Verbesserung von BGH-DAT und geht man von einer Portierung der Daten auf ADIDOC aus (vielleicht wird der Carl Heymanns Verlag BGH-DAT als Pilotanwendung zur Verfügung stellen?), so steht eines fest: BGH-DAT schickt sich an, nach der Präsentation, wie inhaltlich aufbereitete Rechtsdatenbe-

stände als Offline-System eingesetzt werden können, ein zweites Mal avantgardistischer Vorläufer zu werden. Es könnte unter ADIDOC Richtern und spezialisierten Anwälten nur senatspezifisch, Allgemeinkanzleien hingegen den vollen Datenbestand unter einer bemerkenswert funktionellen Oberfläche bieten.

---

<sup>24</sup> Endrös, NJW-CoR 2/88 S. 22, 1/89 S. 24 ff., Waltl, CR 87, 550.

## juris-Anwendertreffen – SYSTEMS '89

Gunter M. Böttcher

Die juris GmbH hatte alle interessierten juris-Benutzer für den 18. 10. 1989 nach München in den Pschorr-Keller zu einem Anwendertreffen geladen, um über sich zu informieren, Fragen zu beantworten und Erfahrungen auszutauschen. Dieser Einladung kamen über 100 Anwender nach. Die Teilnehmer dieser Veranstaltung entstammten unterschiedlichsten Professionen, vom Anwalt über den Richter bis zu Vertretern aus der freien Wirtschaft. Sehr schwach vertreten war leider der universitäre Bereich. Das mag allerdings auch daran gelegen haben, daß München als Veranstaltungsort für einige Teilnehmer eine längere Anreise erforderlich gemacht hätte.

Die Veranstaltung wurde seitens der juris GmbH durch einen der beiden Geschäftsführer, Herrn Käfer, eröffnet. Über die Begrüßungsworte hinaus wurde der aktuelle Stand der Dinge bei der juris GmbH dargestellt, so z.B. die Fragen der Konsolidierung auf dem bundesdeutschen Datenbank-Markt, die Anwenderzahlen (ca. 1350 juris-Anwender), die interne Struktur (Umwandelung zur GmbH mit Beteiligungen neuer Gesellschafter wie z.B. der Hans Soldan GmbH, des Rudolf Haufe-Verlages und demnächst des Saarlandes). Weiter wurde über die Organisation der juris GmbH berichtet, so z.B. daß z. Zt. 47 Mitarbeiter beschäftigt werden, eine Marketingabteilung formiert wurde und man sich nun endgültig in Saarbrücken verwurzelt hat. Kurz hingewiesen wurde auch auf die Konsolidierung im universitären Bereich.

*(Vgl. den Bericht von Ackermann und Austmann über das gelungene Beispiel an der Universität Hamburg – Zentrum für Rechts- und Verwaltungsinformatik des Seminars für Verwaltungslehre: Ackermann, Stephan/Austmann Thomas, juris-Nutzung an Hochschulen, jur-pc 1989, S.13 ff. sowie insbes. S. 76, 77 ff.)*

Außerdem sei es gelungen, juris über die Fachwelt hinaus als Marken- und Warenzeichen zu prägen. Schließlich wurde ein Ausblick auf die weitere Entwicklung gegeben. So ist insbesondere daran gedacht, die Serviceleistungen der juris GmbH zu erweitern, die Anwenderbetreuung zu intensivieren, neue Datenbanken und eine bessere Benutzeroberfläche anzubieten sowie das Konzept der juris data discs (CD-ROM's) fortzuführen.

Diese Begrüßung ging über den erwarteten Rahmen hinaus, war aber sehr informativ. Leider war dadurch auch der zeitliche Rahmen etwas zu eng gesteckt, so daß bereits die Vorstellung des juris-Stützpunktes München (Jura-Data GmbH) mit leichter Verspätung begann. Diese Vorstellung sollte offensichtlich der Bekräftigung der zuvor angesprochenen Intensivierung der Anwenderbetreuung dienen, die vorrangig über die enge Bindung der Anwender zu den lokalen juris-Stützpunkten realisiert werden soll.

Es folgte das interessante Referat „Interne und externe Datenbanken in der Anwaltskanzlei“ (RA Dr. Benno Heussen, München), das mit dem Satz endete „... das Stichwortregister [eines Kommentars] ist der zentrale Anlaufpunkt bei einer Informationsbeschaffung“. Insofern hatte man den Eindruck, daß die Notwendigkeit der Benutzung von Datenbanken schlechthin etwas in Frage gestellt wurde. Aber man wird – zumindest zum jetzigen Zeitpunkt – auch nicht behaupten können, daß juris einen Anspruch auf Ersatz von Kommentaren o.ä. erhebt. juris stellt lediglich eine zusätzliche – zugegebenermaßen auch (wenn man damit umzugehen weiß) bequeme – Informationsquelle dar.

Nach der Kaffeepause begann dann mit erheblicher Verspätung

der „Workshop“, auf dem Fragen zu juris gestellt werden konnten und ein Erfahrungsaustausch stattfinden sollte. Die gestellten Fragen behandelten hauptsächlich Probleme des Handlungswissens; deutlich wurde dabei, daß unbedingt Bedarf über eine Menüführung à la Metalog hinaus besteht.

Ein echter Informationsaustausch unter den Benutzern kam leider nicht zustande. Das lag vor allem an der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit (geplant waren eineinhalb Stunden, die sich dann tatsächlich auf weniger als eine Stunde verkürzten, da das Mittagsbüffet bereits angerichtet war), aber auch an der Größe der Gruppe. Besser wäre es, kleinere Gruppen, eben „Workshops“ zu bilden, sei es nach Berufsgruppen, sei es nach willkürlichen Kriterien. Dort könnte dann jeder „seine“ Erfahrungen, „Täps und Tricks“ etc. darlegen.

Deutlich aber wurde, daß bei fast allen Anwendern das Interesse an einer Mailbox- bzw. Online-Chat-Möglichkeit besteht. Dieses Interesse ist keineswegs neu, es wurde schon auf dem juris-Benutzertreffen am 10. 11. 1988 in Saarbrücken deutlich.

*(Vgl. Beiträge von Herberger, in der Mailbox Goliath – NUA 45 61 21 33 061, Tel. 300 Baud: 0 61 21/56 20 48, 1200/2400 Baud: 56 20 47 oder 56 20 50 als Messages 5130, 5134, 5220 und 5230 in der Sektion jur-pc nachzulesen).*

Abgeschlossen wurde die Veranstaltung am Nachmittag dann mit einer Vorführung des CD-ROM-Angebots der juris GmbH sowie einem Bericht über die Erfahrungen mit der CD-ROM. Angeboten werden bisher drei juris data discs, nämlich die juris data disc 1 mit 24 000 Entscheidungen des BFH, davon 20 000 im Volltext mit ca. 5 000 nur in juris veröffentlichten Entscheidungen, die